



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Eier**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Qualitätssicherung .....	4
2.1 Erzeugerbetrieb (Legehennenhaltungsbetrieb) .....	4
2.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe .....	5
2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten .....	6
2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf) .....	7
3 Herkunftssicherung .....	8
3.1 Erzeugerbetrieb (Legehennenhaltungsbetrieb) .....	9
3.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe .....	9
3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten .....	10
3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf) .....	10
4 Kennzeichnungsvorgaben .....	11
4.1 Lose GQ-Ware .....	12
4.2 Abgepackte GQ-Ware .....	12
4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten .....	13
4.4 Export von Eiern .....	15
5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung .....	17
6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen .....	18
7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen .....	19
8 Prüfkosten .....	20
9 Inkrafttreten .....	20

# Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Eier zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

## 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Herstellung, Handel, Vermarktung und Endverkauf (im Legehennenhaltungsbetrieb und der Packstelle).

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

### **Eiern<sup>1</sup>**

verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Die Prüfberichte, Prüfpläne, sowie der Anhang in der jeweils geltenden Fassung dieses Produktbereichs ergänzen die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de) veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Eier. Die Prüfkriterien stellen einen über dem gesetzlichen Standard liegenden Qualitätsstandard sicher (siehe Leistungsgegenüberstellung).

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem, für diesen Produktbereich zugelassenen, Lizenznehmer festzulegen. Alle Betriebe, die am GQ-Programm teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind 3 Jahre aufzubewahren – soweit im Einzelnen keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist festgelegt ist.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung und Zulassung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

---

<sup>1</sup> Dieser Produktbereich umfasst Eier und Eierzeugnisse

## 2 Qualitätssicherung

Neben der Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004<sup>2</sup> und die Nr. 853/2004<sup>3</sup>) sind die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) von allen Marktbeteiligten einzuhalten, die an der Erzeugung, Ver- und Bearbeitung sowie Vermarktung von Eiern, welche mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet werden bzw. für die Herstellung von GQ-Lebensmitteln vorgesehen sind, beteiligt sind.

Die GQ-Legehennenhaltungsbetriebe und die GQ-Packstellen verpflichten sich zur Meldung definierter Daten an die Herkunftsdatenbank Eier.

Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Erfassung, die Lagerung, den Handel und die Verarbeitung bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sind durch eine geeignete Dokumentation nachzuweisen. Die in diesem Produktbereich zugelassenen GQ-Eier müssen die spezifischen Qualitätskriterien erfüllen (s. Anhang für den Produktbereich „Eier“).

### Produktqualität Ei

Als GQ-Eier sind grundsätzlich alle Gewichtsklassen zugelassen (XL, L, M, S). Für die Produktqualität von GQ-Eiern gelten zudem die speziellen Anforderungen des Anhangs, die von den Erzeugerbetrieben (Legehennenhaltung), Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Herstellungsbetrieben von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten (Ziffer 2.1 bis 2.3) einzuhalten sind. Eine geeignete Dokumentation zur Einhaltung der Eiqualität ist der Packstelle mitzugeben.

### 2.1 Erzeugerbetrieb (Legehennenhaltungsbetrieb)

Die Stufe Erzeugung umfasst die Legehennenhaltung, die Produktion von Eiern sowie die Lagerung der im eigenen Betrieb erzeugten Eier. Als GQ-Eier können nur Eier verwendet werden, die entsprechend dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ inklusive der Kriterien des Anhangs erzeugt wurden.

GQ-Eier können in allen Haltungssystemen, die nach der jeweils gültigen deutschen Tierchutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) und vergleichbarer gesetzlicher Vorgaben zugelassen sind, erzeugt werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Der Erzeuger (Legehennenhaltungsbetrieb), der GQ-Eier abgibt, hat nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem.
- Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter sowie andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
  - Nachweis eines vom Lizenznehmer zugelassenen nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO).
  - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Gemengeteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren.
  - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller und Legebetrieb für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Daneben sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  - Nachweis entsprechend den in Deutschland geltenden Hygienevorschriften (z. B. Impfprogramm).
  - Reinigung und Desinfektion ausschließlich mit DVG gelisteten und geprüften Desinfektionsmitteln.
  - Nachweis eines tierärztlichen Betreuungsvertrages für den Bestand.
  - Bei einer Teilnahme am Programm „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen nicht ausgebracht werden.
  - Einhaltung einer gleichbleibenden Temperaturkette bei den produzierten Eiern.
  - Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen gemäß Prüfplan.
  - Regelmäßige Reinigungsmaßnahmen sowie Überwachung und ggf. Bekämpfung von Schädner- und Vorratsschädlingen.
  - Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen.

## **2.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe**

GQ-Eierzeugnisse dürfen nur aus Eiern, die unter Einhaltung der in Nr. 2.1 dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen genannten Qualitätskriterien (inklusive Anhang) erzeugt wurden, hergestellt werden.

Alle Betriebe, die GQ-Eier erfassen (Packstellen) und/ oder Eier und Eierzeugnisse herstellen, verarbeiten, lagern, handeln oder abgeben, haben eine fachgerechte Produkt-handhabung zu gewährleisten. Nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien sind einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.

- Produktgerechte Lagerung von GQ-Ware sowie keine Vermischung mit Nicht GQ-Ware.
- Durchgängige Einhaltung einer gleichbleibenden Temperatur- bzw. Kühlkette<sup>4</sup>.
- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen (mindestens einmal jährlich).

Betriebe, die GQ-Eier sortieren und abpacken (Packstellen, inkl. Erzeugerpackstellen), garantieren zudem, dass sie die Kriterien des Anhangs einhalten.

Die Ergebnisse der beim Erzeugerbetrieb durchgeführten Kontrollen/ Untersuchungen sind in der Packstelle drei Jahre aufzubewahren.

## 2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten

Ein Lebensmittel mit GQ-Zutaten ist ein Lebensmittel, das zu einem definierten Anteil aus GQ-Produkten hergestellt und mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet wird. Die produktspezifischen Qualitätsanforderungen, die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit der Herkunft sowie die programmspezifischen Prüfbestimmungen mit dem dreistufigen Kontrollaufbau und der staatlichen Systemaufsicht gelten nur für die ausgelobten GQ-Zutaten, nicht für das gesamte Lebensmittel.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Vorgaben:

- Der Anteil der GQ-Rohware (GQ-Eier) am Endprodukt muss mindestens 60% betragen (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit).
- Die ausgelobten GQ-Zutaten müssen immer zu 100% aus dem GQ-Programm kommen.
- Das Endprodukt darf keine weiteren Zutaten aus dem ausgelobten GQ-Produktbereich enthalten, die nicht aus dem Programm GQ stammen (hier keine Nicht-GQ-Eier und keine Nicht-GQ-Eierzeugnisse).
- Ausgeschlossen ist die Herstellung bei Produkten, für die es einen eigenen Produktbereich gibt. So muss z. B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten mit nur 60% GQ-Rohware erzeugt werden.

Ein Betrieb, der Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellt, muss als GQ-Zeichennutzer für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Stufe zertifiziert sein.

Der Betrieb hat sich an die Standards einer ordnungsgemäßen Verarbeitung zu halten. Neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004) sind nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.

---

<sup>4</sup> Gleichbleibende Temperaturkette bei Eiern, Kühlkette bei Verarbeitung.

- Gute Hygienepraxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Verarbeitungsräumen
- Produktgerechte Lagerung von GQ-Ware und Lebensmitteln mit GQ-Zutaten.
- Einhaltung Kühlkette.
- Abfallmanagement.

Für den Handel und Endverkauf von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten gelten die unter Ziffer 4.3 genannten Vorgaben.

## **2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)**

Betriebe, die im Groß- und Einzelhandel sowie im Endverkauf von GQ-Eiern und Eierzeugnissen tätig sind, haben neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004) nachfolgende Bestimmungen einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Hygienepraxis gemäß Leitlinie für Gute Verfahrenspraxis<sup>5</sup> inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (Stufe Endverkauf).
- Sachgerechte Lagerung sowie Warentransport von GQ-Ware und Lebensmittel mit GQ-Zutaten in einem geeigneten Temperaturbereich
- Abfallmanagement.

---

<sup>5</sup> Leitlinie für Gute Verfahrenspraxis Temperaturanforderungen für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs, die in Betrieben des Einzelhandels lose oder selbst verpackt abgegeben werden (08/2006).

### 3 Herkunftssicherung

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung (HS) sind von allen Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Eiern und -Eierzeugnissen einzuhalten. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seine Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein. Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ darf nur für Eier und Eierzeugnisse verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Be- und Verarbeitung bis zur Verpackung und Lagerung einer bestimmten Herkunft (z. B. Bayern) zugeordnet werden können.

Lebensmittel mit GQ-Eiern müssen ebenfalls durchgängig in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, verpackt, gelagert etc. werden. GQ-Eier müssen von Legehennen stammen, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) gehalten werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben inkl. der Anforderungen des Anhangs ist durch geeignete Dokumentation nachzuweisen.

Ein rechtsverbindlicher Beleg, welcher die Konformität von GQ-Eiern mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt (z.B. GQ-Kennzeichnung auf Begleitpapieren und Rechnungen), muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Alle Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Eiern und Eierzeugnissen verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Produktkennzeichnung, Lieferpapiere, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen (z. B. Los-Nummer, Mindesthaltbarkeitsdatum). Das System muss für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Ein Handel mit GQ-Eiern bleibt Zeichennutzern vorbehalten (Zeichennutzungsvertrag). Solange ein Unternehmen ausschließlich mit abgepackter GQ-Ware handelt, ist eine Einbindung dieses Unternehmens außerhalb des im Zeichen genannten Gebiets als Zeichennutzer generell denkbar. Dies gilt insbesondere für den Großhandel (inkl. Zentrallager) und Filialen des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) (siehe auch Nr. 3.4).

Falls seitens der Hersteller/ Erzeuger bzw. Inverkehrbringer (Zeichennutzer) die nachfolgende stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit über die gesamte Handelskette (z.B. über Groß-/Zwischenhandel/Großmarkt an ambulante Verkaufsstellen) nicht sichergestellt werden kann, darf auf Verpackungen bzw. Transportbehältnissen das GQ-Zeichen nicht direkt angebracht werden.

### 3.1 Erzeugerbetrieb (Legehennenhaltungsbetrieb)

Der Legehennenhaltungsbetrieb versichert, dass die Legehennen im jeweiligen im Zeichen genannten Gebiet gehalten werden und dass die Produktgewinnung (Eier), sowie ihre Lagerung, Handhabung und Verpackung in diesem Gebiet stattfinden.

Er garantiert, dass die von ihm verkauften GQ-Eier von Legehennen stammen, die nach der jeweils gültigen deutschen Gesetzgebung<sup>6</sup> erzeugt wurden, insbesondere ist die Tötung der Bruderhahnküken nicht erlaubt, sowie

- keine Parallelproduktion von GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern im selben Betrieb stattfindet,
- die eindeutigen Einzeleikennzeichnung von GQ-Eiern im Produktionsbetrieb,
- die Produktion täglich aufzuzeichnen,
- die abgegebenen Mengen der GQ-Eier sowie ihre Empfänger aufzuzeichnen,
- die Aufbewahrung von Lieferscheinen, Rechnungen, Konformitätsnachweisen für GQ-Eier,
- die Aufbewahrung aller Dokumente für mindestens drei Jahre,
- die Wahrung einer eindeutigen Rückverfolgbarkeit von GQ-Eiern während des Transportes (Transportdokumentation).

### 3.2 Erfassungs-, Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe

Betriebe, die GQ-Eier erfassen (Packstellen) und/ oder Eier und Eierzeugnisse herstellen, verarbeiten (z.B.: Flüssigeiproduktion, Färbereien, Schälerei), lagern, handeln oder abgeben garantieren, dass sie

- nur Eier und Eierzeugnisse, die diesen Bestimmungen entsprechen mit dem GQ-Zeichen auszeichnen,
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Eiern ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet durchführen,
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung von GQ-Produkten mit Nicht-GQ-Produkten in allen Betriebsbereichen gewährleisten,
- bei betriebseigener Lagerung, GQ-Eier eindeutig kennzeichnen und separat von Nicht-GQ-Ware lagern (inkl. Lagerdokumentation),
- die Rückverfolgbarkeit von GQ-Eiern und GQ-Eierzeugnissen während des Transportes gewährleisten (Transportdokumentation vorhanden),
- alle Dokumentationen dazu drei Jahre aufbewahren.

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von Eiern, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

---

<sup>6</sup> U.a. Tierschutzgesetz (TierSchG)

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Betriebe, die GQ-Eier sortieren und abpacken (Packstellen, inkl. Erzeugerpackstellen), garantieren zudem, dass sie die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen einhalten:

- Führen genauer Aufzeichnungen über die Herkunft der Eier, Menge sowie Datum, Sortierung und Verpackung getrennt nach GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern.
- Eier, die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Eierzeugnissen und GQ-Eiern verwendet werden, erfüllen die Kriterien der Produktqualität Ei (S. 4) sowie des Anhangs dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen.
- Keine ungekennzeichneten GQ-Eier aus anderen Betrieben in ihre Packstelle zum Sortieren und Verpacken hereinnehmen.

### **3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten**

Ein Betrieb, der GQ-Eier und -Eierzeugnisse zur Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Produkten (z. B. Kuchen) verarbeitet, garantiert, dass

- die Herstellung und ggf. das Verpacken des Lebensmittels mit GQ-Zutat ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet,
- für die im Produkt verwendete GQ-Ware eine rechtsverbindliche GQ-Garantieerklärung (z.B. Rechnung/ Lieferschein mit GQ-Auslobung) aller Vorstufe (Lieferant) vorliegt,
- eine räumliche und/ oder zeitliche Trennung der Lagerung sowohl von GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten als auch von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten und Lebensmitteln ohne GQ- Zutaten stattfindet,
- zur Vermeidung von Vermischungen von GQ-Ware sowie von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten mit herkömmlicher Ware, eine (räumlich und/ oder zeitlich) getrennte Verarbeitung bzw. die Verwendung geschlossener Partien mit eindeutiger Kennzeichnung, stattfindet.

### **3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)**

Die Händler von GQ-Eiern und Eierzeugnissen, garantieren zu den in Abschnitt 3.2 aufgeführten Anforderungen zudem, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen (z.B. Rechnungen/ Lieferscheine mit GQ-Auslobung) mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen,
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt,
- eine räumliche und/ oder zeitliche Trennung von GQ- und Nicht-GQ-Ware stattfindet sowie bei Lagerung GQ-Ware eindeutig gekennzeichnet wird (inkl. Lagerdokumentation),
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten, zu führen. Die Dokumentation beinhaltet:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Der Lizenznehmer ist für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nach Prüfung der Voraussetzungen zuständig. Die GQ-Kennzeichnungsvorgaben behalten ihre Gültigkeit. Bei Bedarf kann der Lizenznehmer die Zeichennutzung mit Auflagen verbinden.

## 4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von GQ-Eiern und -Eierzeugnissen Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ- mit Nicht-GQ-Ware stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/ oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorten bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung, auch auf Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch hinsichtlich neuer Packungen/ Packungsgrößen.

Dabei gelten folgende Kennzeichnungsvorgaben<sup>7</sup>:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z.B. [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de)) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers/Erzeugers bzw. Inverkehrbringers<sup>8</sup> (GQ-Zeichennutzer). Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.

---

<sup>7</sup> Mindestanforderungen für GQ-Produkte: Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

<sup>8</sup> Unter Inverkehrbringer sind nach „Geprüfte Qualität“ Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

- Los-, Chargen- oder Identifikationsnummer (Printnummer bei Legehennenhaltungsbetrieben und Packstellen) zur Rückverfolgbarkeit.
- Für Lebensmittel mit GQ-Bayern-Zutaten gelten zusätzlich die entsprechenden Vorgaben unter Ziffer 4.3.

#### 4.1 Lose GQ-Ware

Lose GQ-Ware bezeichnet Ware, die sich nicht in einer geschlossener Endverpackung befindet (z.B. Eierhöcker).

Betriebe, die GQ-Eier lose beziehen und/ oder diese lose als GQ-Ware anbieten, sind verpflichtet, anhand eines internen Kennzeichnungssystems die GQ-Ware eindeutig zu kennzeichnen und die Identifizierung der GQ-Ware durchgängig sicherzustellen.

Wird an einen GQ-Zeichennutzer lose GQ-Ware abgegeben, ist eine Kennzeichnung der Umverpackung erforderlich.

Die Abgabe von ausgelobter loser GQ-Ware (z.B. Eierhöcker) ist grundsätzlich nur an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.) erlaubt, die über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Ware lose anbieten, sind verpflichtet, durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Eiern stattfindet.

#### 4.2 Abgepackte GQ-Ware

Betriebe, die GQ-Ware in Endverpackungen (geschlossener Eierkarton) abgeben, sind zur dauerhaften Kennzeichnung entsprechend der gültigen GQ-Kennzeichnungsvorgaben verpflichtet.

Eierpackstellen und Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Eier und/oder -Eierzeugnisse abpacken und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/oder damit werben, sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen eine mögliche Verwechslung mit Nicht-GQ-Eiern und -Eierzeugnissen auszuschließen.

Ein Handelsbetrieb, der nicht innerhalb des im Zeichen genannten Gebiets liegt, kann als Zeichennutzer eingebunden werden, wenn er GQ-Ware in der Endverpackung (geschlossener Eierkarton, nicht aber in Eierhöckern) handelt.

Außerhalb des im Zeichen genannten Gebietes liegende LEH-Zentralläger können nach GQ-Zertifizierung als GQ-Zeichennutzer eingebunden werden und die im Zeichen genannten Gebiet zeichennutzenden LEH-Filialen mit GQ-Ware beliefern. Bei Bedarf kann die Zeichennutzung durch den Lizenznehmer mit Auflagen verbunden werden.

Sowohl nicht-zeichennutzende Filialen innerhalb des im Zeichen genannten Gebietes als auch alle Filialen außerhalb des im Zeichen liegenden Gebiets dürfen ausschließlich mit GQ-Ware in Endverpackung (geschlossener Eierkarton, nicht aber in Eierhöckern) beliefert werden.

### 4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten

Bei „Lebensmitteln mit GQ-Zutaten“ müssen die ausgelobten GQ-Zutaten in der Zutatenliste mit ihrem Mengenanteil klar gekennzeichnet werden und immer zu 100 % aus dem ausgelobten Programm kommen. Die Anforderungen an Betriebe, die Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellen, sind in den Kapiteln 2.3 und 3.3 ausgeführt.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten ist eine Vorabinformation und Genehmigung der Endprodukte in jedem Einzelfall (bei jedem Produkt und jeder Rezeptur-/Etikettenänderung) durch den Lizenznehmer erforderlich. Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Punkte:

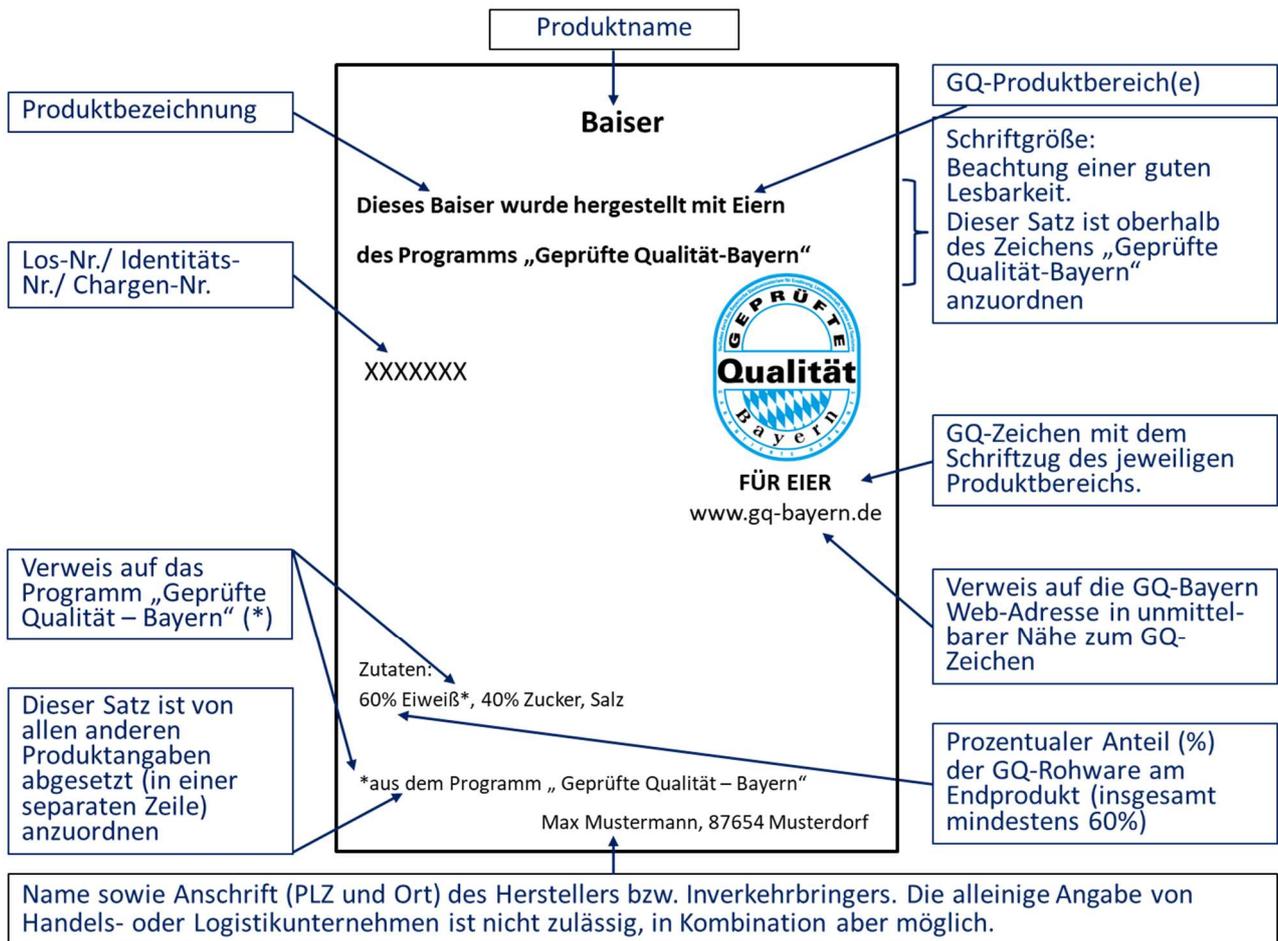
- Im Sichtfeld des Zeichens „Geprüfte Qualität“ ist der Satz „hergestellt aus *GQ-Zutat* (z.B. *Eier und Eierzeugnisse*) aus dem Programm Geprüfte Qualität“ anzubringen.
- Unterhalb des GQ-Zeichens ist der Produktbereich „Eier und Eierzeugnisse“ anzugeben. Die Verwendung der Kurzbezeichnung „Eier“ oder „Eierzeugnisse“ ist möglich.
- Die Kennzeichnung darf nicht zu einer Irreführung des Verbrauchers führen. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, das „Fertigprodukt“ sei aus dem Programm GQ. Das fertige Produkt muss daher in entsprechend größerer Schrift benannt sein als die nachfolgenden Hinweise. Das GQ-Zeichen darf sich nur auf die GQ-Zutaten beziehen.
- Die Kennzeichnung muss – bei Fertigpackungen – den Vorgaben der Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO entsprechen, d.h. Zutaten müssen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils genannt werden.
- In der Zutatenliste sind die Zutaten aus dem Programm GQ eindeutig zu kennzeichnen, z.B. mit einem „\*“. Die entsprechende Erläuterung (z.B. „\*“ aus dem Programm „Geprüfte Qualität – Bayern“) ist abgesetzt von sonstigen Textbestandteilen anzugeben.
- In der Zutatenliste ist bei der jeweiligen GQ-Zutat der prozentuale Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt anzugeben.

Ausgeschlossen ist eine derartige Kennzeichnung bei Produkten, für die es einen eigenen GQ-Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und kann diese nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten umgehen.

Die GQ-Kennzeichnung ergänzt gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben und ist zusätzlich anzugeben.

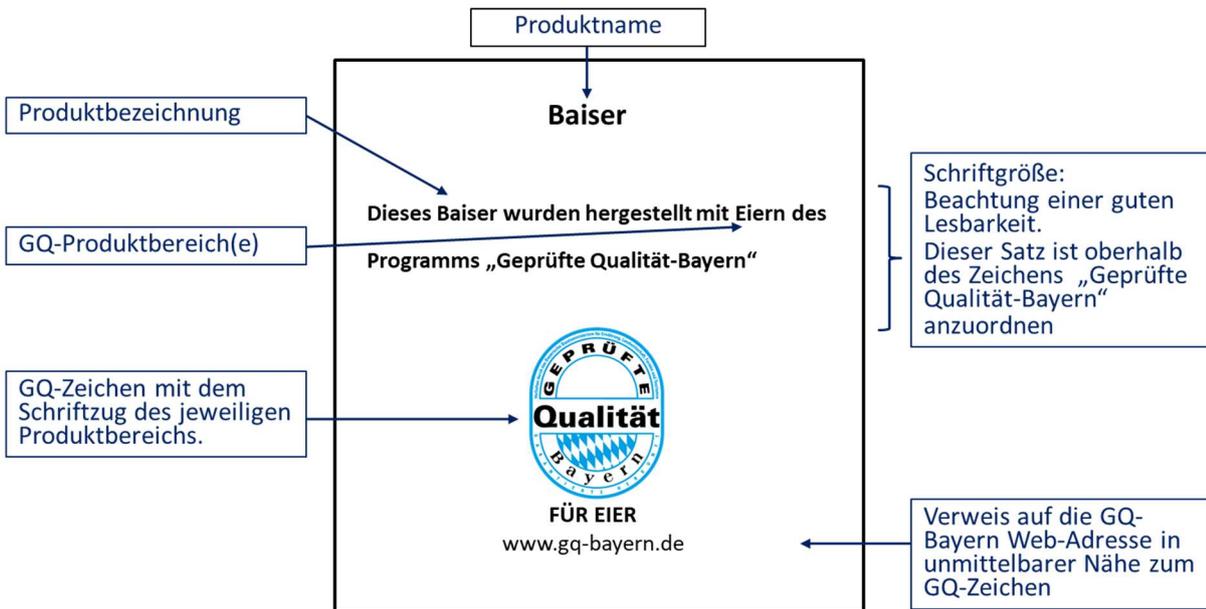
Grundstruktur zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten  
am Beispiel eines GQ-Bayern Eierzeugnisses:

### Einseitiges Etikett auf der Frontseite

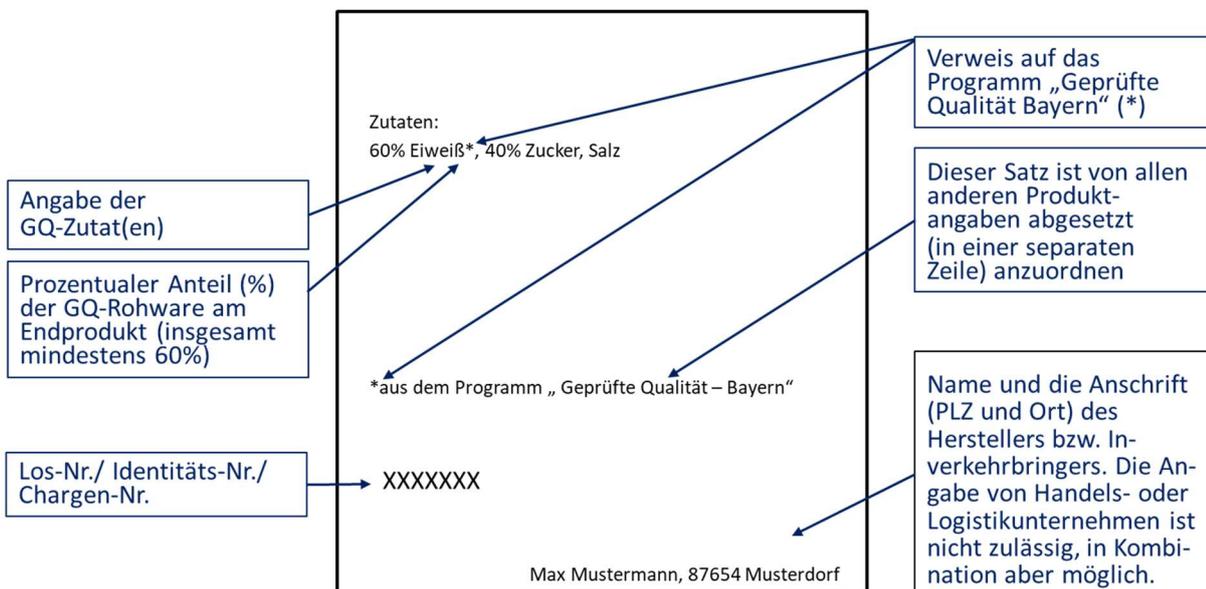


**Beidseitiges Etikett:**

**Frontetikett**



**Rücketikett**



**4.4 Export von Eiern**

GQ-Eier-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn es sich um Ware in Fertigpackung im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG handelt und sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem

Lizenznehmer vertraglich verpflichtet, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der exportierende Betrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

## 5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Verkaufsmengenmeldung

Voraussetzung für die Teilnahme am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ ist der Abschluss eines Teilnahmevertrags bzw. einer Teilnahmeerklärung gemäß Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ mit einem für den entsprechenden Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch Zeichenträger oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung auch dort die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf zur Kennzeichnung und Werbung genutzt werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und -ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Die Wartezeit entfällt bei einem zeitlich lückenlosen Wechsel des Lizenznehmers.

## 6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der obenstehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Nutzung der Herkunftsdatenbank Eier.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 € ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 € ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Entschädigungsansprüche gegen den Zeichenträger oder den Lizenznehmer sind ausgeschlossen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen. Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte zusätzliche kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **8 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.